

DSTG *magazin*

Anzeigenpreisliste Nr. 27

gültig ab 1. September 2019

DSTG *magazin*

das Gewerkschaftsorgan
für Mitglieder der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Die Steuer-Warte

die Fachzeitschrift
mit Steuerfachinformationen,
Aufsätzen aus der Steuerpraxis und
den neuesten BFH-Entscheidungen

Leser

Beschäftigte der Finanzverwaltung

Weitere Bezieher: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachanwälte für Steuerrecht und Mitarbeiter der Finanz- und Buchungsabteilungen

Das DSTG *magazin* besteht aus mehreren Teilen:

- Das **DSTG *magazin*** ist seit 1955 das Gewerkschaftsorgan für die DSTG-Mitglieder und vermittelt den Mitgliedern die Gewerkschaftsarbeit. Es ist die direkte Verbindung zwischen Bundesleitung und einzelmem Mitglied und damit ein bedeutsames Medium der gewerkschaftsinternen Meinungsbildung.
- **Die Steuer-Warte** wurde erstmals am 1.7.1922 aufgelegt und war zunächst das Gewerkschaftsorgan für die Mitglieder. Nach dem Krieg wurde sie zur Steuerfachzeitschrift und beinhaltet interessante Fachaufsätze bzgl. steuerrechtlicher Sachverhalte und enthält die neuesten Entscheidungen des BFH. Dieser Teil der Zeitung kann unproblematisch von der übrigen Zeitung getrennt als Sammelwerk verwendet werden. Mit einer zusätzlichen Auflage wird sie als eigenständige Steuerfachzeitschrift an Abonnenten verkauft.
- **dbb *magazin***
Das **DSTG *magazin*** wird mit aktuellen Informationen aus dem dbb *magazin* ergänzt. Das dbb *magazin* vermittelt wissenswerte Informationen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und im privatisierten Dienstleistungssektor – insbesondere für Berufs-, Tarif- und Verbandspolitik. Das Themenspektrum umfasst unterhaltsame Reportagen, Interviews, Weiterbildungsangebote, Reisetipps, Online-News und vieles mehr.

Steuer-Gewerkschaftsverlag

Herausgeber und Verlag	Steuer-Gewerkschaftsverlag
Anzeigenverwaltung	Steuer-Gewerkschaftsverlag Friedrichstraße 169 10117 Berlin Telefon 030 206256-650 Fax 030 206256-601 E-Mail: stg-verlag@dstg.de
Erscheinungsweise	10 x jährlich am Monatsanfang Im Januar/Februar sowie Juli/August erscheint jeweils eine Doppelausgabe
Anzeigenschluss	6 Wochen vor Erscheinen, Druckunterlagen 4 Wochen vor Erscheinen
Auflage	72.000 Exemplare

Anzeigenpreise DSTG magazin

Größe	Breite x Höhe	s/w	4-farbig
1/1 Seite	185 x 270	2.600,45 €	4.323,00 €
1/2 Seite hoch	90 x 270	1.339,15 €	3.096,30 €
1/2 Seite quer	185 x 135	1.339,15 €	3.096,30 €
1/4 Seite hoch	43 x 270	694,38 €	2.486,00 €
1/4 Seite 2-sp.	90 x 135	694,38 €	2.486,00 €
1/4 Seite quer	185 x 68	694,38 €	2.486,00 €
mm-Preis	43 mm breit	2,57 €	4,05 €

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anzeigenpreise Steuer-Warte

Größe	Breite x Höhe	s/w
1/1 Seite	185 x 270	2.600,45 €
1/2 Seite hoch	90 x 270	1.339,15 €
1/2 Seite quer	185 x 135	1.339,15 €
1/4 Seite hoch	90 x 135	694,38 €
1/4 Seite quer	185 x 68	694,38 €
mm-Preis	87 mm breit	5,14 €

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Steuer-Warte

Preis für Farbzuschlag auf Anfrage bei der Anzeigenverwaltung des Steuer-Gewerkschaftsverlags.

Ermäßigte Grundpreise

DSTG magazin je mm Privatanzeigen (rubriziert) 2,35 €

Millimeteranzeigen

Mindestmenge für Millimeteranzeigen 8 mm

Breite der mehrspaltigen Anzeigen: 2-spaltig: 90 mm
3-spaltig: 137 mm
4-spaltig: 185 mm

Textteilanzeigen Preis auf Anfrage

Farben

nach DIN 16539 aus der Euroskala

Verarbeitung

Rückendrahtheftung

Druckunterlagen

■ Druckdaten als eps, jpg oder hochaufgelöstes Druck-PDF mit 300 dpi (nicht passwortgeschützt!) mit Beschnittzeichen und Passkreuzen. 3 mm Beschnitt, alle Schriften eingebettet. Bitte farbverbindliche Ausdrücke mitschicken!
■ Bei Anfertigung der Druckunterlagen durch den Verlag werden die technischen Mehrkosten nach Aufwand gesondert berechnet.

Datentransfer

■ E-Mail: b.urbanski@dbbverlag.de
■ Für Rückfragen: Tel. 02102 74023-712

Beilagen

bis 25 g: 99,70 € pro Tausend
bis 30 g: 111,80 € pro Tausend
bis 35 g: 123,00 € pro Tausend
bis 40 g: 134,50 € pro Tausend
bis 45 g: 142,60 € pro Tausend
bis 50 g: 153,60 € pro Tausend
(höhere Gewichte auf Anfrage)

Höchstformat: 205 x 292 mm oder auf dieses Format gefalzt

Beilagen müssen für eine maschinelle Verarbeitung geeignet sein. Bei mehrseitigen Beiträgen liegt die geschlossene Seite stets parallel zum Rücken der Zeitschrift. Bei Beilagen mit aufgeklebter Postkarte müssen die Postkarten grundsätzlich am linken Rand bzw. am Falz längsseitig angeklebt sein, damit sie sich bei der maschinellen Verarbeitung nicht lösen können.

Zuschläge

Anschnitt	10 %
Bunddurchdruck	10 %
Platzierung	10 %
Umschlagseiten	2. US: 25 % 4. US: 30 %
Chiffre	10,00 €

Rabatte

Malstaffel	3 x 5 % 6 x 10 % 10 x 15 %
Mengenstaffel	2 Seiten 3 % 5 Seiten 5 % 10 Seiten 10 %

Zahlungsbedingungen

bei Zahlung innerhalb 8 Tagen 2 % Skonto,
30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug

Bankverbindung

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto. 17 291 508

Technische Daten

Zeitschriftenformat	210 x 297 mm
Satzspiegel	185 x 270 mm
Spaltenzahl	4 x 43 mm
Anschnitt	1/1 Seite: 210 x 297 mm 1/2 Seite hoch: 105 x 297 mm 1/2 Seite quer: 210 x 154 mm 1/4 Seite hoch: 58 x 297 mm 1/4 Seite quer: 210 x 87 mm (jeweils zuzüglich 5 mm Beschnitt je Außenkante)

Aufgeklebte Postkarten

Preis und technische Kosten auf Anfrage

Beihefter

- Preis 99,70 € pro Tausend
(Papiergewicht bis 150 g /m²)
- Höhere Gewichte auf Anfrage.
- Höhere Seitenzahl auf Anfrage.
- Format: unbeschnitten 1 x gefalzt auf
215/225 mm breit, 307 mm hoch
(je 5 mm Kopf-, Fuß- und seitlicher Beschnitt,
10 mm Nachfalz)

Auf Beilagen und Beihefter werden keine Rabatte gewährt.

Anlieferung

Anlieferung spätestens zwei Wochen vor
Erscheinungstermin des Heftes einwandfrei
verarbeitet und verpackt, fracht- und spesen-
frei bei:

L. N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG
Marktweg 42 – 50
47608 Geldern

Die Begleitpapiere müssen Angaben über die Stückzahl der Transporteinheit,
Zeitschriftentitel und Heftnummer enthalten. An jeder Verpackungseinheit
muss sichtbar ein Muster angebracht sein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ziffer 1

»Anzeigenauftrag« im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

Ziffer 2

Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

Ziffer 3

Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

Ziffer 4

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

Ziffer 5

Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

Ziffer 6

Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Ziffer 7

Textteilanzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht.

Ziffer 8

Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Ge-

schaftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Ziffer 9

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Ziffer 10

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung

– ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Ziffer 11

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

Ziffer 12

Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

Ziffer 13

Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

Ziffer 14

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Ziffer 15

Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Ziffer 16

Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstücke, Matern und Zeichnungen sowie für

vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Ziffer 17

Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie

- bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H.,
- bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.,
- bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H.,
- bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

Ziffer 18

Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zif-

fernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

Ziffer 19

Druckunterlagen werden nur auf besonderer Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

Ziffer 20

Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

1. Es werden nur Anzeigen veröffentlicht, die nach Form und Inhalt in den Rahmen der Zeitung passen und die den Interessen des Verlages/Herausgebers nicht entgegenstehen.
2. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen übernimmt der Verlag

keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

3. Für die Einhaltung eines regelmäßigen Abstandes der Versandtermine der Druckschrift wird keine Gewähr übernommen.
4. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
5. Treten innerhalb der Laufzeit eines Abschlusses tarifmäßige Preisänderungen ein, so gelten diese vom Tag ihres Inkrafttretens. Bei Abschlüssen wird eine dreimonatige Karenzzeit gewährt. Auf Verlangen wird dem Auftraggeber Rücktrittsrecht eingeräumt. Im Rücktrittsfalle wird der zuviel gewährte Rabatt belastet.
6. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
7. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.